



REICHERT & PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Reisekosten: Gesetzliche Neuerungen ab 2014

Verpflegungspauschalen

Verpflegungsmehraufwendungen wurden bisher in der Staffelung von 6,00 EUR, 12,00 EUR und 24,00 EUR je auswärtstätigen Arbeitstag und Dauer der Abwesenheit abgerechnet.

Mit der Reisekostenreform fällt der Betrag von 6,00 EUR weg. Es wird zukünftig also nur noch zwei Stufen geben.

Bei der Drei-Monats-Regel muss es sich bei einer Unterbrechung nicht mehr nur um berufliche Tätigkeiten handeln.

Nach der gesetzlichen Neuregelung ist es unwesentlich, ob der Arbeitnehmer aus privaten Gründen (Krankheit, Urlaub) oder aus beruflichen Gründen die Tätigkeit unterbricht. Die Drei-Monats-Frist beginnt in beiden Fällen neu zu laufen.

Ab Januar 2014 wird bei der Festsetzung der Verpflegungspauschalen in der Reisekosten-abrechnung wie folgt unterschieden:

Verpflegungspauschalen ab 01.01.2014

<i>Abwesenheit</i>	<i>Pauschale</i>
Eintägige Reise < 8 Stunden	0,00 EUR
Eintägige Reise > 8 Stunden	12,00 EUR
Reise 24 Stunden	24,00 EUR
Bei mehrtägigen Reisen:	
- Anreisetag ohne Zeitvorgabe	12,00 EUR
- Abreisetag ohne Zeitvorgabe	12,00 EUR



REICHERT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Überlassung von Mahlzeiten durch Arbeitgeber

Die steuerliche Behandlung einer Überlassung von Mahlzeiten an einen Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit wurde auch neu geregelt.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG nF bestimmt, ist der Sachbezugswert für angemessene Mahlzeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während oder anlässlich der Auswärtstätigkeit, außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung stellt, anzusetzen. Eine angemessene Mahlzeit darf den Betrag von 60,00 EUR nicht übersteigen (bis 31.12.2013, 40,00 EUR).

Erhält ein Arbeitnehmer i. S. d. § 9 Abs. 4a EStG nF eine Verpflegungspauschale, unterbleibt der Ansatz des Sachbezugswertes. In diesem Fall wird zukünftig die zu zahlende Verpflegungspauschale gekürzt, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Eigenzahlungen des Arbeitnehmers werden auf die Kürzung angerechnet.

Höhe der Kürzung:

<i>Verpflegungspauschale für einen vollen Tag, 24,00 EUR</i>	<i>Kürzung</i>
Frühstück, 20 % von 24,00 EUR	4,80 EUR
Mittagessen, 40 % von 24,00 EUR	9,60 EUR
Abendessen, 40 % von 24,00 EUR	9,60 EUR

Auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung ist der Buchstabe "M" zu bescheinigen.

Werden keine Verpflegungspauschalen gezahlt, muss keine Kürzung für gestellte Mahlzeiten vorgenommen werden. Lediglich der Buchstabe "M" muss auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Hat der Arbeitgeber Verpflegungspauschalten erstattet, können durch den Arbeitnehmer keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden.

Zahlt der Arbeitnehmer seine Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit selbst, kann ihm der Arbeitgeber ungekürzt die Verpflegungspauschale erstatten.

Werden dagegen vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt aber die Voraussetzungen für die Erstattung der Verpflegungspauschale nicht erfüllt (z. B.



REICHERT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Abwesenheitszeit unter 8 Stunden), muss der Sachbezugswert individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG nF pauschal mit 25 Prozent versteuert werden.

Erste Tätigkeitsstätte

Für die Abrechnung von Reisekosten ist zukünftig die erste Tätigkeitsstätte von zentraler Bedeutung. Der Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" wird mit dem Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte" ersetzt.

Für die Mehrzahl aller Arbeitnehmer ist die "erste Tätigkeitsstätte" in den meisten Fällen das Unternehmen, in dem der Arbeitnehmer arbeitstäglich tätig wird. Auch in Betracht könnte aber ein verbundenes Unternehmen an einem anderen Ort bzw. eine Auslandsniederlassung kommen.

Die Zuordnung erfolgt durch die arbeitsrechtlichen Festlegungen bzw. Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers. Fehlt eine derartige Festlegung, so ist die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte anzusehen, in welcher der Arbeitnehmer typischerweise tätig werden soll bzw. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll.

Unterlässt der Arbeitgeber die Bestimmung und es liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor, so ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Dies entspricht dem Meistbegünstigungsprinzip, da dies die günstigste Variante, gerade im Hinblick auf eine eventuelle Dienstwagenbesteuerung, darstellt.

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann weiterhin nur die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 EUR geltend gemacht werden. Für Fahrten zu anderen bzw. weiteren Tätigkeitsstätten können die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschale Kilometersätze nach dem Reiskostenrecht angesetzt werden.